

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Institut für Geistiges Eigentum
Herr Bundesrat Jans
3003 Bern

Per E-Mail an Rechtsetzung@ipi.ch

Brugg, 21. August 2024

Zuständig: Marion Ramp
Dokument: 240821_SN SBV_Vorentwurf der Revision
des Bundesgesetzes über die
Erfindungspatente

Änderung des Patentgesetzes Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 22. Mai 2024 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

GRUNDSÄTZLICHE ERWÄGUNGEN

Die Züchtung von neuen Sorten ist für die Schweizer Landwirtschaft in jeder Hinsicht essenziell. Nur so werden auch in Zukunft leistungsfähige Sorten zur Verfügung stehen, welche den Ansprüchen von Landwirtschaft und Gesellschaft gerecht werden. Lediglich angepasste Sorten ermöglichen die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln bei gleichzeitigem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen. Aus diesen Gründen ist die Schweizer Landwirtschaft auf eine funktionierende Züchtung angewiesen, welche nicht durch Intransparenz im Patentbereich behindert werden darf. Gleichzeitig darf die Versorgung mit Saat- und Pflanzgut auf keinen Fall durch Rechtsunsicherheit gefährdet werden.

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen und der Aufbau einer Clearingstelle sind aus unserer Sicht eine geeignete Massnahme, um die Transparenz im Patentbereich zu erhöhen. Zudem sind die Vorgaben klar, die Fristen konkret festgelegt sowie die Rechtssicherheit für Züchterinnen und Züchter sichergestellt. Grundsätzlich ist der SBV aber auch offen für eine simplere Transparenz-Regelung, beispielsweise durch Angabe des Patentbesitzers bei der Registrierung der neuen Sorte.

STELLUNGNAHME ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zur vorliegenden Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 35c Abs. 3 >>> Abschluss von Lizenzverträgen ist nicht Sache des Bundes

Es ist aus unserer Sicht nicht Aufgabe des Bundes, Dienstleistungen zur Förderung des Abschlusses von Lizenzverträgen anzubieten.

Art. 35c

³ Die Clearingstelle kann Dienstleistungen zur Förderung des Abschlusses freiwilliger Lizenzen sowie der einvernehmlichen Streitbeilegung anbieten.

Seite 2|3

Art. 35c Abs. 4 >>> Keine Gebühren für die Nutzung der Clearingstelle

Dieser Artikel muss gestrichen werden. Für die Nutzung der Clearingstelle sollen keine Gebühren erhoben werden. Es kann nicht sein, dass Züchter, welche versuchen Patentverletzungen zu vermeiden, hierfür mit Gebühren belastet werden.

Art. 35c

~~⁴ Das IGE kann für die Nutzung dieser Dienstleistungen und für die Nutzung der Clearingstelle Gebühren erheben.~~

Art. 35 d Abs. 2 >>> Nur relevante Patentanmeldungen bzw. Patente melden

Dieser Absatz muss präzisiert werden, damit nur die für den Züchter relevanten Patentanmeldungen bzw. Patente gemeldet werden.

Art. 35 d

² Der Anmelder oder der Patentinhaber hat 90 Tage Zeit, über die Clearingstelle mitzuteilen, ob eine veröffentlichte Patentanmeldung oder ein Patent eine gemeldete Sorte betrifft, welche/welches die Verwendung der Sorte zur Züchtung und/oder Kommerzialisierung neuer Sorten einschränkt.

Art. 35d Abs. 3 >>> Mehrere neue Sorten können aus einem Zuchtprogramm entstehen

Aus einem Zuchtprogramm können mehrere neue Sorten entstehen. Die vorgeschlagene Nennung der expliziten Mehrzahl soll klarstellen, dass es Fälle geben kann, bei welchen mehrere Sorten vom Recht der freien Verwendung betroffen sein können (sofern sie aus demselben Zuchtprogramm stammen).

Art. 35d

³ Macht der Anmelder oder Patentinhaber kein Recht geltend, so darf der Züchter die Erfindung nur für die Vermarktung ~~einer~~ von aus der gemeldeten Sorte entwickelten neuen Sorten und zu seinen eigenen Geschäftszwecken verwenden. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Geschäft vererbt oder übertragen werden.

Art. 47a Abs. 2 >>> Anpassung der Fristen bei unverschuldeter Verhinderung

Es handelt sich hierbei um einen Ausnahmefall. Die äusserst langen Fristen haben jedoch zur Konsequenz, dass die Züchter erst nach 5 Jahren und 3 Monaten die vollumfängliche Gewissheit haben, dass sie die betreffende Sorte frei verwenden dürfen. Zu diesem Zeitpunkt haben sie bereits die relevanten Investitionen in die neue Züchtung getätigt. Dass sie erst zu diesem Zeitpunkt erfahren, dass sie Lizenzgebühren bezahlen müssen, ist unverhältnismässig. Wir schlagen deshalb vor, die Fristen zu verkürzen.

In der Botschaft zur Gesetzesvorlage sollte zudem klargestellt werden, dass der "Wegfall des Hindernisses" der Zeitpunkt ist, wenn der Patentinhaber von der Nutzung seiner Erfindung in der anderen Sorte Kenntnis hat.

Art. 47a

² Vermag der Anmelder oder Patentinhaber glaubhaft zu machen, dass er an der Mitteilung an die Clearingstelle (Art. 35d Abs. 2) verhindert wurde, weil ihm ohne sein Verschulden nicht bekannt war, dass seine Patentanmeldung oder sein Patent die nach Artikel 35d Absatz 1 gemeldete Sorte eines Dritten betrifft, so ist ihm auf sein Gesuch hin Wiedereinsetzung in den früheren Stand zu gewähren. Das Gesuch ist innert

Seite 3 | 3

sechs ~~zwölf~~ Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses, spätestens aber innert zwei ~~fünf~~ Jahre nach dem Ablauf der versäumten Friste beim Bundespatentgericht einzureichen.

Art. 47a Abs. 3 >>> Tiefere Lizenzgebühr bei Wiedereinsetzung

Da der Züchter vorgängig mit seiner Meldung bei der Clearingstelle seine Sorgfaltspflicht vollumfänglich wahrgenommen hat und der Patentinhaber vermutlich nur durch diese Meldung auf die Verwendung seiner Erfindung aufmerksam wurde, soll die notwendige Lizenzgebühr wesentlich niedriger ausfallen, als wenn der Züchter sich Bewusst für eine Lizenz entschieden hätte. Es muss verhindert werden, dass der Patentinhaber durch anfängliches bewusstes Wegschauen seine Lizenzen auch an Züchter verkaufen kann, welche sich bei voller Transparenz gegen eine Verwendung des Patentes und gegen eine Lizenz entschieden hätten.

Art. 47a

³ Sind die Bedingungen für eine Wiedereinsetzung erfüllt, legt das Bundespatentgericht die Bedingungen für eine angemessene Lizenz zwischen dem Anmelder oder dem Patentinhaber und dem Züchter fest. Dabei soll die Lizenzgebühr wesentlich niedriger angesetzt werden, als dies bei einem ordentlichen Lizenzierungsverfahren der Fall wäre. Diese gilt ab Eintritt der Rechtskraft des Entscheides.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Aus Sicht der Landwirtschaft ist der vorliegende Entwurf geeignet, um die Transparenz bei den Patenten im Bereich der Pflanzenzucht zu erhöhen. Der SBV ist jedoch auch offen für eine simplere Transparenz-Regelung. Zudem weisen wir darauf hin, dass wir uns gegen die Patentierung von Pflanzen oder Teilen davon (z.B. Gensequenzen) aussprechen.

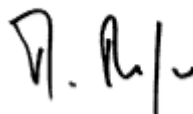
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor